

Allgemeinverfügung über die Änderung der zugelassenen Anwendung von in der Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgeführten Produkten

vom 22. Januar 2004

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999¹ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Für die folgenden im Ausland zugelassenen und bereits in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommenen Pflanzenschutzmittel wird die zugelassene Anwendung wie folgt geändert:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Folpet 25 %
Kupfer (als Kalkpräparat) 12 %
Formulierungstyp: WP

2. Handelsprodukte

Adiafix F Schweizerische Zulassungsnummer: F-1318
Herkunftsland: Frankreich
Ausländische Zulassungsnummer: 78 00731
Vertreiber: TRADI-AGRI, 38, avenue Hoche,
75008 PARIS

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderegner / Wirkung	Anwendung	(*)
Weinbau			
allg.	Falscher Mehltau der Rebe, Teilwirkung: Graufäule (<i>Botrytis cinerea</i>), Nebenwirkung: Rotbrenner	Konzentration: 0.3 % Anwendung: Nach dem Abblühen bis spätestens Mitte August	1, 2
Gemüsebau			
Aubergine, Tomaten	Alternaria – Dürrfleckenkrankheit, Kraut- und Fruchtfäule, Septoria-Blattfleckenkrankheit der Tomate/Aubergine	Konzentration: 0.3 % Wartefrist: 3 Tage	3

¹ SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schaderreger / Wirkung	Anwendung	(*)
Knollensellerie, Stangensellerie	Septoria-Blattfleckenkrankheit des Selleries	Konzentration: 0.2 - 0.3 % Aufwandmenge: 2-3 kg/ha Wartefrist: 3 Wochen	3

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

1 = Auch für die Luftapplikation

2 = Maximal 6 kg Kupfer-Metall je Hektar und Jahr; innert 5 aufeinanderfolgender Jahre
maximal 20 kg Kupfer-Metall je Hektar (Kupferbilanzierung)

3 = Höchstens 4 kg Kupfer-Metall je Hektar und Jahr

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

10. Februar 2004

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch